Kein Recht zur Geldschöpfung

Rechtliche Grundlagen der Geldschöpfung durch Geschäftsbanken

Übersicht:

Zur Rechtslage im Euro-Europa und in Deutschland

1. Rechtsgrundlagen
   - Der AEU-Vertrag
   - Das Grundgesetz
   - Das Bundesbankgesetz
   - Das Kreditwesengesetz
     - Gesetzeszweck der Verbotsvorschrift des §3 Nr. 3 des KWG
2. Thesen
3. Erläuterung und Kommentar

Zur Rechtslage in der Schweiz

1. Rechtsgrundlagen
   - Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
   - Das Nationalbankgesetz
   - Das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel
2. Anfrage des Schweizer Nationalrats Geri Müller
3. Antwort des Bundesrats
4. Kommentar

Zur Rechtslage im Euro-Europa und in Deutschland

1. Rechtsgrundlagen

In Deutschland finden sich die maßgeblichen rechtlichen Regelungen der Geldemission im "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union". Weitere Regelungen und Bestimmungen, die das Thema Geldemission ebenfalls betreffen, sind im „Grundgesetz“, im „Bundesbankgesetz“ und im „Kreditwesengesetz“ enthalten.

zurück zur Übersicht

Der AEU-Vertrag

Der "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" hieß bis zum 30.11.2009 "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" [1] und hatte eine abweichende Artikelabfolge. Die vorliegende aktuelle Fassung beruht auf dem „Lissabon-Vertrag“.

Artikel 128

(1) Die Europäische Zentralbank hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe dieser Banknoten berechtigt. Die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Euro-Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank bedarf. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Union erforderlich ist.

Artikel 127

(1) Das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken (im Folgenden "ESZB") ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der in Artikel 3 [2] *des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Ziele der Union beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 119* [3] *genannten Grundsätze.*

(2) Die grundlegenden Aufgaben des ESZB bestehen darin,

- *die Geldpolitik der Union festzulegen und auszuführen,*
- *Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 219* [4] *durchzuführen,*
- *die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,*
- *das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.*

(3) Absatz 2 dritter Gedankenstrich berührt nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

(4) Die Europäische Zentralbank wird gehört

- *zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union im Zuständigkeitsbereich der europäischen Zentralbank,*
- *von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 129 Absatz 4 festlegt.*

Die Europäische Zentralbank kann gegenüber den zuständigen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

(5) Das ESZB trägt zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.

(6) Der Rat kann einstimmig durch Verordnungen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht

über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen der Europäischen Zentralbank übertragen.

zurück zur Übersicht

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)

Artikel 88

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank. Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet.

zurück zur Übersicht

Das Bundesbankgesetz (BBankG)

§ 14 Notenausgabe

(1) Die Deutsche Bundesbank hat unbeschadet des Artikels 128 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Deutsche Bundesbank hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Deutsche Bundesbank kann unbeschadet des Artikels 128 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union Noten zur Einziehung aufrufen. Aufgerufene Noten werden nach Ablauf der beim Aufruf bestimmten Umtauschfrist ungültig.

§ 19 Geschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern

Die Deutsche Bundesbank darf mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern unbeschadet des Kapitels IV der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (BGBl. 1992 II S. 1251, 1297) folgende Geschäfte betreiben:

1. *Darlehen gegen Sicherheiten gewähren sowie am offenen Markt Forderungen, börsengängige Wertpapiere und Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen oder verkaufen; bei Pfändern ist die Bank mit Eintritt der Pfandreife berechtigt, das Pfand durch einen ihrer Mitarbeiter oder durch eine zu Versteigerungen befugte Person zu versteigern oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, durch eine der vorgenannten Personen oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis zu verkaufen und sich aus dem Erlös für Kosten, Zinsen und Kapital zu befriedigen oder sich den verpfändeten Gegenstand anzueignen, wobei die Ansprüche der Bank in Höhe des Börsen- oder Marktpreises erlöschen; diese Rechte stehen der Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Insolvenzmasse des Schuldners sowie auch im Falle einer vorhergehenden Sicherungsmaßnahme gegen den*

Schuldner zu; sie gelten auch, wenn die Bank die Verwertung für ein anderes Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken vornimmt;

2. *Giroeinlagen und andere Einlagen annehmen;*

3. *Wertgegenstände, insbesondere Wertpapiere, in Verwahrung und Verwaltung nehmen; die Ausübung des Stimmrechts aus den von ihr verwahrten oder verwalteten Wertpapieren ist der Bank untersagt;*

4. *Schecks, Lastschriften, Wechsel, Anweisungen, Wertpapiere und Zinsscheine zum Einzug übernehmen und nach Deckung Zahlung leisten, soweit nicht die Bank für die Gutschrift des Gegenwertes für Schecks, Lastschriften und Anweisungen etwas anderes bestimmt;*

5. *andere bankmäßige Auftragsgeschäfte nach Deckung ausführen;*

6. *auf eine andere Währung als Euro lautende Zahlungsmittel einschließlich Wechsel und Schecks, Forderungen und Wertpapiere sowie Gold, Silber und Platin kaufen und verkaufen;*

7. *alle Bankgeschäfte im Verkehr mit dem Ausland vornehmen.*

zurück zur Übersicht

Das Kreditwesengesetz (KWG) [5]

§ 3 Verbotene Geschäfte

Verboten sind:

1. *der Betrieb des Einlagengeschäftes, wenn der Kreis der Einleger überwiegend aus Betriebsangehörigen des Unternehmens besteht (Werksparkassen) und nicht sonstige Bankgeschäfte betrieben werden, die den Umfang dieses Einlagengeschäftes übersteigen;*

2. *die Annahme von Geldbeträgen, wenn der überwiegende Teil der Geldgeber einen Rechtsanspruch darauf hat, dass ihnen aus diesen Geldbeträgen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zwecksparunternehmen); dies gilt nicht für Bausparkassen;*

3. *der Betrieb des Kreditgeschäftes oder des Einlagengeschäftes, wenn es durch Vereinbarung oder geschäftliche Gepflogenheit ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, über den Kreditbetrag oder die Einlagen durch Barabhebung zu verfügen.*

§ 6 Aufgaben [der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bafin]

(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die Institute nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus.

(2) Die Bundesanstalt hat Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

(3) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Instituten und ihren Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu unterbinden oder um Missstände in einem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen. Die Anordnungsbefugnis nach Satz 1 besteht auch gegenüber Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften sowie gegenüber den Personen, die die Geschäfte dieser Gesellschaften tatsächlich führen.

(4) Die Bundesanstalt hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben in angemessener Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den jeweils betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu berücksichtigen.

§ 54 Verbotene Geschäfte, Handeln ohne Erlaubnis

(1) Wer

1. *Geschäfte betreibt, die nach § 3 auch in Verbindung mit § 53b Abs. 3 Satz 1 oder 2, verboten sind, oder*

2. *ohne Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

zurück zur Übersicht

Gesetzeszweck der Verbotsvorschrift des § 3 Nr. 3 KWG

§ 3 Nr. 3 KWG hat den Zweck, Unternehmen zu verbieten,

… „die unter missbräuchlicher Ausnutzung der Möglichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs Kredite gewähren. ***Die besonderen volkswirtschaftlichen Gefahren derartiger Einrichtungen liegen in der hohen Kreditkapazität, die sich aus dem Ausschluss oder dem Erschweren der Barabhebung ergibt.*** *Im Gegensatz zu den normalen Kreditinstituten brauchten diese Unternehmen für ihre Verpflichtungen keine liquiden Mittel bereitzuhalten und könnten, da sie einen besonders hohen Expansionskoeffizenten haben, in weit höherem Maße als die anderen Kreditinstitute* ***zur Ausdehnung des Geldvolumens und damit zu einer***

Störung der finanziellen Stabilität der Volkswirtschaft beitragen. *Während die Notenbank bei Kreditexpansionen anderer Kreditinstitute diesen Gefahren durchkreditpolitische Mittel begegnen könne, sei dies bei den unter § 3 Nr. 3 KWG aufgeführten Unternehmen kaum der Fall.“*

Aus § 54 KWG ergibt sich,

… „dass derjenige, der verbotene Geschäfte betreibt, also beispielsweise gegen § 3 Nr. 3 KWG verstößt, sich strafbar macht und dass auch fahrlässige Verstöße strafbar sind.“

zurück zur Übersicht

2. Thesen

Aus den oben dargestellten rechtlichen Regelungen lassen sich folgende Thesen über die Rechtsgrundlagen zur Geldschöpfung aufstellen:

These 1:

Die Geldschöpfung durch Geschäftsbanken hat in Deutschland keine rechtliche Grundlage. Sie wird allerdings von den Kontrollinstitutionen EZB, Bundesbank und Bafin wissentlich geduldet, ohne dass formelle Genehmigungen erteilt worden sind und indirekt beeinflusst durch Mindestreserveregelungen und Eigenkapitalanforderungen (Basel II, III).

These 2:

Über Kredite, die von Geschäftsbanken an Kreditnehmer allein durch eine Gutbuchung auf das Darlehensauszahlungskonto ausgezahlt werden, werden keine gesetzlichen Zahlungsmittel bereitgestellt. Es handelt sich bei der Gutbuchung, die lediglich durch Kontoauszug belegt wird, um die Dokumentation und die Bestätigung eines Anspruches des Kreditkunden auf Bargeldauszahlung, der von der kreditgebenden Bank nur minimal (zwischen 1 bis 3%) durch Zentralbankgeld/Bargeld unterlegt ist. Die Forderung auf Bargeldauszahlung ist also als hoch risikobehaftet anzusehen, da das Verhältnis von Buchgeld- zu Bargeldbeständen bei den Geschäftsbanken mehr als das 100-fache beträgt und schon die gleichzeitige Geltendmachung dieser Auszahlungsansprüche durch eine kleine Anzahl vermögender Kunden zur Insolvenz der Geschäftsbank führen würde.

These 3:

Auszahlung von Buchgeld als Darlehen an Dritte ist keine Erfüllung des Kreditvertrages, wenn die Geschäftsbank nicht darauf hingewiesen hat, dass erst durch die Buchung des Guthabens auf dem Darlehenskonto das Geld in der entsprechenden Währung erzeugt wird. Weiterhin muss die Geschäftsbank den Kreditnehmer deutlich darauf hinweisen, dass die in der jeweiligen Bank vorgehaltene Bargeldmenge die Kreditsummen nicht deckt, also die Bank, bezogen auf alle Kreditausreichungen, nur in der Lage wäre, einen geringen Anteil der Kreditsumme bar auszuzahlen.

Der Kreditvertrag verpflichtet ohne diese Hinweise und ohne das Einverständnis des Kunden im Anforderungsfalle die Geschäftsbank zur jederzeitigen und unbehinderten Auszahlung von Banknoten/Zentralbankgeld, sowie zum Vorhalten ausreichender Bargeldmengen, um dieser Verpflichtung entsprechen zu können.

These 4:

Eine Auszahlung von Buchgeld mit dem Wissen, dass der Empfänger dieses Geld anschließend als gesetzliches Zahlungsmittel gegenüber Dritten verwenden will und der Bank für diesen Akt der Geldschöpfung aus dem Nichts Tilgung und Zins aus eigenen Einkünften und Vermögen leistet**, stellt ohne Hinweis auf den Charakter des ausgezahlten Buchgeldes** - als nur minimal durch Bargeld gedeckter Anspruch auf Auszahlung von Bargeld - gegenüber dem uninformierten Kunden **eine Täuschung dar**, die bei Vorsatz des Bankmitarbeiters den Verdacht betrügerischen Handelns, § 263 StGB, begründet.

These 5:

Die Geldschöpfung aus dem Nichts, wie sie von den Geschäftsbanken ohne Zentralbankgelddeckung durchgeführt wird, **ist** - nach dem seit 1961 **in der Bundesrepublik Deutschland** geltendem Recht – **verboten.** Entsprechende Kreditverträge sind nichtig (§ 134 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 3 KWG - FOHRMANN, A. in: LUZ et al. (2011: § 3 Rn 24).

Die Praxis der Geschäftsbanken, Bargeld nur zu einem geringen Teil für Kreditierungen vorzuhalten (in der Regel nur bis zu 3 %), und damit die Barabhebung im Ergebnis weitgehend auszuschließen oder erheblich zu erschweren (beispielsweise durch Vorankündigungspflichten für den Fall größerer Barabhebungen oder gänzlicher Verweigerung), **stellt einen Missbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs dar.**

Dieser Missbrauch hat zu einer nicht mehr umkehrbaren und das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) mehrfach übersteigenden **Ausweitung der Buchgeldmenge geführt**. Damit wurde der währungspolitische Zweck des Verbotes in § 3 Nr. 3 KWG gravierend unterlaufen, übrigens mit Duldung der Bankenaufsichtsbehörden, **so dass Banken jetzt behaupten, ihre illegale Praxis sei „allgemein anerkannt".**

These 6:

Verantwortliche im Kreditgeschäft der Banken, also insbesondere die Bankenvorstände, **die diese verbotenen Geschäfte** betrieben haben und weiterhin **betreiben, machen sich** damit nach § 54 KWG **strafbar** (siehe auch REDENIUS-HÖVERMANN in LUZ et al. (2011: § 54 Rn 2).

Hinweis: Die Verfolgungsverjährungsfrist beträgt für dieses Delikt (Missbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, § 3 Nr. 3 KWG) 5 Jahre ab Tatbeendigung.

These 7:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) **und zuvor das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen** (BAKred) **haben ihre Aufsichtspflichten** gemäß § 3 Nr. 3, 6 KWG **permanent verletzt.**

TRIANTAFYLLOU (2010: S. 595 und 587ff) stellt dazu fest: „Der Verzicht auf etwaige Kreditschranken in Verbindung mit der Verbreitung der Wert- und Schuldtitel, die grundsätzliche Immunisierung der Bankenaufsicht gegen jede Amtshaftung und das Alibi der Einlagesicherungssysteme müssen den Banken gestattet haben, freier und mit nachsichtigerer Aufsicht als früher zu handeln, höhere Risiken einzunehmen und immer höhere Renditen ihren Kunden zu versprechen."

Ein wesentlicher Grund für das Aufsichtsversagen war also **die Aufhebung der Schadensersatzhaftung der Bankenaufsichtsbehörden** in den 80-ger Jahren des letzten Jahrhunderts (siehe TRIANTAFYLLOU – 2010: S. 588).

These 8:

Das Verbot der Staatsfinanzierung durch Zentralbanken einschließlich der EZB in Art. 123 AEUV **wird durch Staatsanleihekäufe der EZB und Rettungsschirme** wie den ESM **im Ergebnis umgangen.** Als Resultat dieser Vorgehensweise wird der „Steuerzahler" für das Aufsichtsversagen der Finanzaufsichtsbehörden in verfassungswidriger Weise in die Haftung genommen.

zurück zur Übersicht

3. Erläuterung und Kommentar

In den einschlägigen rechtlichen Grundlagen findet sich keine ausdrückliche Regelung zur Geldschöpfung durch Geschäftsbanken, insbesondere keine ausdrückliche Erlaubnis. Allerdings dulden die staatlichen Institutionen, denen die Aufgaben der Geldemission und der Finanzkontrolle übertragen worden sind, die Geldschöpfung durch Geschäftsbanken seit etwa Mitte der 1980er Jahre (siehe TRIANTAFYLLOU - 2010: S. 586). Die Folge davon ist eine gesetzgeberisch nicht geregelte Privatisierung der Geldschöpfung ohne eine wirksame staatliche Kontrolle (siehe TRIANTAFYLLOU - 2010: S. 587), die sich vor allem an dem vom wirtschaftlichen Wachstum abgekoppelten Geldmengenwachstum ablesen lässt. Eine marktwirtschaftliche Kontrolle findet ebenso wenig statt, außer dass diejenigen, die ehrlich mit ihren Kunden umgehen, aus diesem Markt ausscheiden bzw. sofort ausscheiden würden, wenn sie es täten.

Ausdrücklich geregelt ist nur die Emission von Banknoten und Münzen (letztere haben einen Anteil an der Geldmenge von nur 1 %). Diese ist den Zentralbanken (Bundesbank, § 14 BBankG) und der EZB (Art. 128 AEU-Vertrag) vorbehalten:

„***Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel***" (§ 14 BBankG, Art. 128 AEU-Vertrag).

Sinn und Zweck der Währungs- und Geldregelungen ist in erster Linie die Sicherung der Preisstabilität (Art. 88 GG, Art. 127 Abs. 1 AEU-Vertrag). Das wesentliche Mittel der Geldmengensteuerung ist die Geldschöpfung. Die Emission von Euros ist deshalb zwecks Steuerung der Geldmenge der EZB und den Zentralbanken vorbehalten. Selbst die Ausgabe von Geldmünzen bedarf der Genehmigung der EZB (Art. 128 AEU-Vertrag).

In der Praxis haben sich die Geschäftsbanken im Zuge der Liberalisierung der Finanzmärkte die Kompetenz der Geldschöpfung schleichend und mit Duldung der

Aufsichtsbehörden angeeignet und damit die so genannte Finanzkrise verursacht. Diese ist vor allem einen Krise der Geschäftsbanken (aufgrund so genannter „Überfinanzierungen“) und des Wegfalls der Kontrolle der Geldschöpfung durch die Zentralbanken.

Ausgangspunkt hierfür waren die in der Politik herrschenden Doktrinen von freiem Wettbewerb und Marktwirtschaft („Neoliberalismus“), die auch auf den zuvor durch Polizeirecht gesteuerten Bankensektor übertragen wurden. Dabei wurde auch die praktisch geduldete, nahezu unkontrollierte oder nicht mehr gesteuerte Geldschöpfung übertragen. Die Verbotsnorm des § 3 Nr. 3 KWG wurde in der Praxis nicht mehr durchgesetzt. Das eigentlich verbotene Kreditgeschäft mit der Verleihung nicht durch Bargeld gedeckten Buchgeldes wurde zur praktischen Norm.

Das Wettbewerbsprinzip in Verbindung mit dem Abbau von Marktschranken, also die Liberalisierung auch der „Finanzmärkte“, insbesondere des Geldschöpfungsmarktes, ist allerdings als Effektivitätsmittel denkbar ungeeignet, wenn für regelwidriges Verhalten ungeheure Belohnungen warten. Die Geldproduktion kann dann von Menschen nicht mehr mit realwirtschaftlichen Vorgängen in Einklang gebracht werden. Die Möglichkeiten und Versuchungen, sich möglichst umfangreich und schnell an der selbst geschaffenen Geldmenge ohne realwirtschaftliche Leistung zu bereichern, sind einfach zu zahlreich und zu groß.

Bei strenger Anwendung der gegenwärtigen rechtlichen Regelungen dürften also die Geschäftsbanken keine Euros durch Ausgabe von Buchgeld als Kredit an Dritte herstellen. Sie haben nicht die gesetzlichen Befugnisse einer Zentralbank und verleihen in derartigen Fällen rechtlich betrachtet nur Zahlenreihen, Bits und Bytes.

Die gegenwärtige Praxis hält sich daran nicht, da die staatlichen Funktionsträger diese gesetzlose und größtenteils auch gesetzwidrige Praxis dulden und der normale Bankkunde davon ausgeht, dass das Geld, welches ihm eine Bank leiht, nicht von dieser selbst mittels Computer hergestellt wird.

Wenn also Geschäftsbanken den Eindruck erwecken, das vor einer Kreditvergabe nicht existierende Geld hätten sie zuvor selbst als Kredit von der Bundesbank oder der EZB oder als Einlage erhalten, täuschen sie den Kreditnehmer und dessen Geschäftspartner.

Es handelt sich dabei um ein strafwürdiges Verhalten, dass der strafbaren Falschgeldherstellung entspricht (§ 147 StGB). Es ist jedoch gegenwärtig – auch als Betrug - noch nicht strafbar, sofern es nicht vorsätzlich geschieht.

Der Gesetzgeber hat diese erst durch die Fortschritte der EDV mögliche „Falschgelderstellung“ durch Veredelung von Bits und Bytes noch nicht unter Strafe gestellt, wie es für andere Formen der Computerkriminalität bereits geschehen ist (siehe § 303a StGB).

Der inzwischen vorherrschende Missbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs allerdings ist wegen der volkswirtschaftlichen Gefahren durch erhöhte Kreditkapazität nach §§ 54, 3 Nr. 3 KWG nach wie vor strafbar. Das ergibt sich klar aus dem Zweck

dieser Vorschrift, wie er in der regierungsamtlichen Begründung gut nachvollziehbar dargelegt worden ist. Es handelt sich auch um eine riesige Zahl von Einzelfällen, wie durch die Finanzkrise seit 2008 überdeutlich geworden ist.

Diese Vorschrift scheint allerdings sowohl von den Bankaufsichtsbehörden als auch von der Strafjustiz „vergessen“ worden zu sein.

Es wäre daher denkbar, eine gut begründete öffentliche Strafanzeige zu erstatten, um mit dem Finger auf die Verantwortlichen zu zeigen und sie daran zu hindern, letztlich den „Steuerzahler“ haften zu lassen.

Letztlich ist es daher **eine politische Entscheidung, der** derzeit überwiegend **durch die Geschäftsbanken betriebenen** „**Geldschöpfung** aus dem Nichts“ **ein Ende zu setzen**. Neue Gesetze braucht es dafür nicht!

Ganz im Gegenteil: Es werden permanent Verfassungsnormen (Beispiel ESM) und vor allem sogar Verbote des EU-Rechts gebrochen oder umgangen (Art 123 AEU-Vertrag), um die – irreführend so genannte – Staatsschuldenkrise zwecks „Rettung der Banken“ zu bewältigen.

Auch wenn es die Politik nicht schafft, dem Retter „of last resort“ die Last zu nehmen, könnte man aber wenigstens als Kreditnehmer zumindest eine Anpassung seines Kreditvertrages (§ 313 II BGB) im Hinblick auf die Zinshöhe und im Hinblick auf gestellte Sicherheiten verlangen. Die Zinshöhe könnte reduziert werden, da die Geldschöpfung aus dem Nichts keine Refinanzierungskosten verursacht. Dementsprechend werden dann auch wesentlich weniger Sicherheiten erforderlich, da über die Geldschöpfung aus dem Nichts keine Sicherheiten für Refinanzierungskredite erforderlich werden.

Es kommen weitergehend auch Ansprüche auf Rückzahlung aller Zinsen und die Rückgabe von Sicherheiten in Betracht, wenn die Sicherheitenbestellungen auf nichtigen Kreditverträgen beruhen (§ 3 Nr. 3 KWG ist ein Verbotsgesetz gemäß § 134 BGB).

Würden eine große Anzahl von Kreditnehmern in gemeinschaftlicher Aktion diese Rechte geltend machen, könnte die auf der Geldschöpfung beruhende Bankenmacht mit Aussicht auf Erfolg in die Schranken gewiesen werden. Dies setzt allerdings eine von den Banken und von der Politik unabhängige Justiz voraus, die es gegenwärtig eher nur auf dem Papier gibt.

Es steht also zwecks nachhaltiger Bewältigung der Finanzkrise auch eine Demokratisierung der Justiz an, die ja immerhin ihre Urteile „Im Namen des Volkes“ verkündet (Art. 20 II GG), damit der Rechtsstaat auch für den Bankensektor und die ihn stützende Politik zum Wohle der Allgemeinheit wieder hergestellt wird.

Würde dies wirklich geschehen, wäre das Geld und die Finanzwelt so von den Völkern dieses Planeten (von den oft angesprochenen „99%“) vereinnahmt, dass es heißen könnte „Money occupied“ - und zwar vom Volk, und nicht mehr vom Bankenkartell.

zurück zur Übersicht

Zur Rechtslage in der Schweiz

1. Rechtsgrundlagen

In der Schweiz finden sich die maßgeblichen rechtlichen Regelungen zur Geldschöpfung in der „Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft". Weitere Regelungen und Bestimmungen, die das Thema Geldschöpfung ebenfalls betreffen, sind im „Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank" und im „Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel" enthalten.

zurück zur Übersicht

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
(Stand: 11. März 2012)

Artikel 99: Geld- und Währungspolitik

(1) Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.

(2) Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.

(3) Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.

(4) Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

zurück zur Übersicht

Das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG)
(vom 3. Oktober 2003 – Stand: 1. März 2012)

Artikel 4: Notenmonopol

Die Nationalbank hat das ausschließliche Recht zur Ausgabe der schweizerischen Banknoten.

Artikel 5: Aufgaben

(1) Die Nationalbank führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.

(2) In diesem Rahmen hat sie folgende Aufgaben:

a. *Sie versorgt den Schweizerfranken-Geldmarkt mit Liquidität.*
b. *Sie gewährleistet die Bargeldversorgung.*
c. *Sie erleichtert und sichert das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme.*
d. *Sie verwaltet die Währungsreserven.*

e. Sie trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei.

(3) Sie wirkt bei der internationalen Währungskooperation mit. Sie arbeitet dazu nach Massgabe der entsprechenden Bundesgesetzgebung mit dem Bundesrat zusammen.

(4) Sie erbringt dem Bund Bankdienstleistungen. Dabei handelt sie im Auftrag der zuständigen Bundesstellen.

zurück zur Übersicht

Das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)
(Stand: 1. Januar 2007)

Artikel 2: Gesetzliche Zahlungsmittel

Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten:

a. die vom Bund ausgegebenen Münzen;

b. die von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten;

c. auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank.

zurück zur Übersicht

2. Anfrage des Schweizer Nationalrats Geri Müller

Aus Anlass der Euro- und Verschuldungskrise bitte ich den Bundesrat um eine Stellungnahme zum Prozess der Geldschöpfung in der Schweiz. Nach übereinstimmender nationalökonomischer Lehre wird der überwiegende Teil der Geldmenge M1 nicht durch die Nationalbank geschöpft, sondern mittels Bilanzverlängerung durch die Geschäftsbanken. Der Vorgang der Buchgeldschöpfung wird auch von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) bestätigt: "Die Banken schaffen neues Geld, indem sie Kredite vergeben" ("Die Nationalbank und das liebe Geld", S. 19).

„Aus dieser Feststellung ergeben sich folgende Fragen, die der Bundesrat beantworten möge:

1. Gemäß Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) gelten ausschließlich Münzen, Banknoten und Sichtguthaben bei der SNB als gesetzliche Zahlungsmittel. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die einheitliche Praxis (auch der Behörden), Sichtguthaben bei den Banken wie gesetzliche Zahlungsmittel zu behandeln, obwohl sie nur eine Forderung auf solche darstellen, die von den Banken je nach Bonität erfüllt werden kann oder auch nicht?
2. Wie vereinbart sich die private, unbare Geldschöpfung durch die Banken mit dem in Artikel 99 der Bundesverfassung formulierten Geldregal, nach dem das Geld- und Währungswesen Sache des Bundes ist?
3. Wie der Bundesrat in der Botschaft zum WZG vom 26. Mai 1999 festhält, sind "Guthaben bei einer Groß-, Kantonal- oder Regionalbank oder gar einer Kreditkartenorganisation ... etwas genuin anderes als Guthaben bei der SNB, die als einzige Institution im Lande ... autonom Geld schöpfen kann". Der Staat dürfe

deshalb "Banken-Buchgeld" nicht als "gesetzliches Zahlungsmittel“ erklären (99.051, S. 72). Wie beurteilt der Bundesrat angesichts der faktischen Gleichbehandlung von Banken-Buchgeld mit gesetzlichem Zahlungsmittel die Notwendigkeit, diese Unterscheidung auf Gesetzesstufe zu präzisieren? Immerhin glaubt die Mehrheit der Bevölkerung noch immer, auf Franken lautende Zahlungsmittel würden ausschließlich von der SNB in Umlauf gebracht und seien durch sie gesichert.

4. Wie legitimiert der Bundesrat das Sonderrecht der privaten Banken, Geld ohne volle Kapitaldeckung mittels Bilanzverlängerung durch Kredite zu schöpfen, während Private nur dann Dritten ein Darlehen geben dürfen, wenn sie das erforderliche Geld von einem Konto abheben können?“

zurück zur Übersicht

3. Antwort des Bundesrats

Der Schweizerische Bundesrat antwortete am 25. April 2012:

1. Es liegt keine Gleichbehandlung von gesetzlichen und faktischen Zahlungsmitteln vor. Die gesetzlichen Zahlungsmittel sind in Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) abschließend aufgezählt. Aufgrund der unterschiedlichen Bonität der kontoführenden Institute mangelt es den Guthaben bei Banken an der für das Zentralbankbuchgeld charakteristischen Standardisierung und Fungibilität.

   Im Gegensatz zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln besteht beim Bankenbuchgeld eine Annahmepflicht nur, wenn die Zahlung mit Buchgeld vertraglich vereinbart wurde oder durch die Umstände (Verkehrssitte) oder durch besondere gesetzliche Vorschrift geboten ist.

2. Zu den Befugnissen des Bargeldmonopols des Bundes (Art. 99 Abs. 1 der Bundesverfassung) gehören die Bestimmung der Währungseinheit und die Bezeichnung der gesetzlichen Zahlungsmittel. Artikel 2 WZG legt fest, dass die Münzen, die Banknoten und die Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) gesetzliche Zahlungsmittel sind. Nicht erfasst vom verfassungsrechtlichen Geldbegriff ist das Bankenbuchgeld, welches im Gegensatz zu Guthaben bei der SNB einem Solvenzrisiko unterworfen ist. Die Entwicklung des Bargeldsurrogats ist im Sinne der verfassungsrechtlichen Konzeption dem Markt überlassen. Der Bund hat allerdings im Rahmen seiner Rechtsetzungskompetenz die Möglichkeit, gegen Entwicklungen, die die Kontrolle des Geldschöpfungsprozesses durch die SNB gefährden oder das Vertrauen in das staatliche Bargeld sonst wie untergraben könnten, vorzugehen. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeiten von Banken, Buchgeld zu schaffen, durch die gesetzlichen Vorschriften über die Mindestreserven sowie über die im Bankengesetz vorgesehenen Vorschriften betreffend Eigenmittel und Liquidität eingeschränkt.

3. Es sei auf die Ziffern 1 und 2 verwiesen. Artikel 2 WZG hält unmissverständlich fest, was gesetzliche Zahlungsmittel sind. Wie die Diskussionen um die Einlagensicherung im Zuge der Finanzkrise gezeigt haben, ist der Öffentlichkeit bewusst, dass auf Franken lautende Bankguthaben nicht durch die Schweizerische Nationalbank gesichert sind.

4. Die Entwicklung des Bargeldsurrogats ist im Sinne der verfassungsrechtlichen Konzeption einer Privatwirtschaft dem Markt überlassen. Durch die Entgegennahme von Kundengeldern und die Kreditvergabe erfüllen Banken ihre zentrale und für die Volkswirtschaft wichtige Funktion als Vermittler zwischen Sparern und Kreditnehmern. Aufgrund der Rechtsetzungskompetenz des Bundes kann die Möglichkeit der Geldschöpfung durch die Banken eingeschränkt und reguliert werden (vgl. Ziff. 2). Der Gesetzgeber hat diverse detaillierte Vorschriften erlassen, beispielsweise zu den Eigenmitteln, zur Liquidität sowie zu den Mindestreserven."

zurück zur Übersicht

4. Kommentar

Die Schweizer Rechtslage unterscheidet sich also im Wesentlichen nicht von der deutschen Rechtslage. Allerdings ist dort erstmals nach 60 Jahren das Problem der Geldschöpfung durch Geschäftsbanken auf Parlaments- und Regierungsebene thematisiert worden (Christoph Pfluger – 2012)., in Zeitpunkt, 29.06.2012).

Dies gilt es in Deutschland noch nachzuholen, um der Finanz- und Staatsschuldenkrise Herr zu werden.

Links zu den zitierten Gesetzestexten

Juristischer Informationsdienst (allg. Link zu den Gesetzestexten): http://dejure.org/gesetze/

Spezifizierte Links:

[1] Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft: http://dejure.org/gesetze/EG
[2] Vertrag über die Europäische Union – Artikel 3: http://dejure.org/gesetze/EU/3.html
[3] Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Artikel 119: http://dejure.org/gesetze/AEUV/119.html
[4] Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Artikel 219: http://dejure.org/gesetze/AEUV/219.html
[5] Kreditwesengesetz (KWG) http://dejure.org/gesetze/KWG/

Literatur

LUZ, G., NEUS, W., SCHABER, M., SCHARPF, P., SCHNEIDER, P. & Weber, M. [Hrsg.] (2011): Kreditwesengesetz (KWG), Kommentar zum KWG inklusive SolvV, LiqV, GroMiKV, MaRisk – 2485 S.; ISBN: 978-3-7910-2934-4; Schaeffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

PFLUGER, C. (2012): Das wird zum Rücktrittsgrund – Zeitpunkt-online, 29. 06. 2012; www.zeitpunkt.ch/news/artikel-einzelansicht/artikel/das-wird-zum-ruecktrittsgrund/

TRIANTAFYLLOU, D. (2010): Zur Verantwortung des Staates für die Geldwirtschaft – Zeitschrift EuR – Europarecht; Jhrg. 45, Heft 5; ISSN 0531-2485; Nomos Verlag Baden-Baden

(GHZ-Redaktionsteam, Februar 2013)